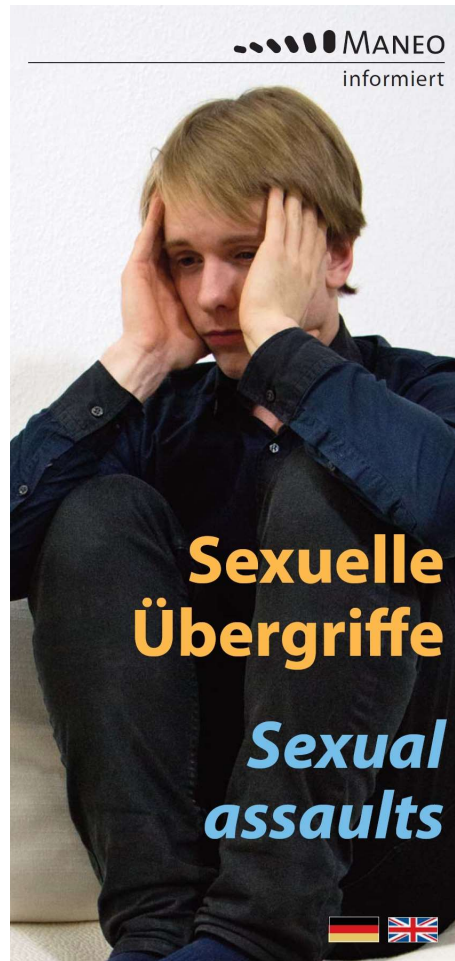


Sexuelle Gewalt zum Nachteil schwuler und bisexueller Jugendlicher und Männer



MANEO beschäftigt das Thema „Sexuelle Übergriffe zum Nachteil schwuler und bisexueller Jugendlicher und Männer“ seit 33 Jahren. Im Jahr 2013 hatte MANEO dazu ein Plakat und Informationsfaltblatt auf Deutsch und Englisch veröffentlicht.

(Stand: 12.04.2021)

Sexuelle Gewalt zum Nachteil schwuler und bisexueller Jugendlicher und Männer

**Vom ungefragten „Antatschen“ bis hin zur Vergewaltigung:
Sexualisierte Gewalt von Männern gegen Männer darf nicht bagatellisiert werden.
MANEO steht Opfern mit Rat und Tat zur Seite.**

Warum es bei sexuellen Übergriffen selten um Sexualität geht

Sexualität und sexuelle Übergriffe sind gesellschaftliche Themen. Die gesellschaftlichen Normen für Sexualität sind einem ständigen Wandel unterzogen. Man denke zum Beispiel an das heute selbstverständliche Verbot von Vergewaltigung in der Ehe.

Frauen sind bei ihrer Suche und der Forderung nach Glaubwürdigkeit in letzten Jahren weit gekommen, auch wenn sie noch immer nicht am Ziel sind. Männer hingegen sehen sich oft konfrontiert mit Unglauben und Verharmlosungen, auch weil sie in der öffentlichen Wahrnehmung und im Diskurs – wenn auch nicht als schwule Männer – ausschließlich als Täter vorkommen.

Es bleibt festzuhalten, dass sexuelle Grenzüberschreitungen und Übergriffe selten etwas mit Sexualität zu tun haben. Viel öfter soll dadurch ein Machtverhältnis ausgedrückt und zementiert werden. Aber: Sexuelle Übergriffe dürfen nicht hingenommen werden.

Unsere Erfahrung aus 30 Jahren Arbeit mit Betroffenen von sexuellen Übergriffen zeigt, dass immer mehr schwule und männlich bisexuelle Jugendliche und Männer etwas gegen sexuelle Übergriffe unternehmen. Sie wollen das nicht länger schweigend hinnehmen. Sie wollen die Täter stoppen und anzeigen, sie zur Rechenschaft ziehen. Sie wollen ein gesellschaftliches Klima, das sexuelle Übergriffe hinnimmt oder gar begünstigt, nicht mehr hinnehmen. Sie rufen zu mehr Wehrhaftigkeit auf.

Das Thema sexuelle Übergriffe ist ein weites Feld. Nicht alles lässt sich durch das Strafrecht erfassen. Da sind die durchbohenden Blicke, die anzüglichen Bemerkungen und das ‚Arschangrabschen‘ in bspw. überfüllten öffentlichen Räumen, um nur einige Beispiele zu nennen. Auch diese nur scheinbar harmlosen Vorfälle empören uns zu Recht. Und sie haben mit den strafrechtlich relevanten Ereignissen Gemeinsamkeiten: Durch sie werden persönliche Grenzen überschritten und Macht wird auf den Einzelnen ausgeübt.

Manchmal wird Sexualität auch dazu missbraucht, kriminelle Vorhaben durchzusetzen, hier oft von anderen heterosexuellen Männern, die sich in ihrer heterosexistisch geprägten Welt nicht vorstellen können, dass schwule Männer nicht ungefragt angefasst werden wollen. Bei diesem Punkt ist unsere eindeutige Einschätzung, dass es nicht hinnehmbar ist, wenn solche Vorfälle nicht als das dokumentiert werden, was sie (auch) sind: sexuelle Übergriffe und Angriffe gegen die sexuelle Selbstbestimmung von schwulen Männern, die oft aus homophobem Gedankengut heraus entstehen.

Mit unseren Tipps am Ende dieses Dossiers, wie man sich vor sexuellen Übergriffen schützen kann, gilt: Verhaltenstipps können schützen, leider nicht in jedem Fall und in jeder Situation. Wenn es dazu gekommen ist, heißt das nicht, dass Betroffene eine Mitschuld tragen oder die Tat gar provoziert haben. Viele Täter sind geradezu darauf trainiert, Überraschungsmomente oder einen Moment der Schwäche rücksichtslos auszunutzen. Wer das Schweigen bricht, bricht die Macht der Täter.

Schwule Szeneorte sind Zufluchtsorte

Bis zum heutigen Tag gibt es kaum wissenschaftliche Untersuchungen über Schwule und männliche bisexuelle Jugendliche und Männer als Opfer sexueller Übergriffe. Gleichzeitig laufen sie Gefahr, auf ihre Sexualität reduziert zu werden. Und beides wird ihrer Lebenssituation nicht gerecht.

Es gibt bekanntlich viele soziale Kontexte und Zugehörigkeiten – sozialer Status, Bildungsstand, Beruf, Migrationshintergrund, Behinderung – die im Leben ebenso eine Rolle spielen. Auch wenn Sexualität tatsächlich etwas Verbindendes für homosexuelle Männer hat: So findet sich der Bezug zur Sexualität in vielen Lebens- und Kulturbereichen der schwulen Szenen. Man denke an die Clubkultur mit ihren vielen Sexpartys oder an Cruisinggebiete – Parks oder Grünanlagen – in denen sich erwachsene Männer zum anonymen, einvernehmlichen und bezahlungsfreien Sex treffen. Orte, die historisch aus der Not der Illegalität heraus entstanden sind und auch nach der Legalisierung von Homosexualität von Männern, die mit Sex Männern suchen, genutzt und geschätzt werden. An schwulen Szeneorten (Clubs, Bars mit und ohne Darkrooms, Saunen usw.) geht es oft um die Anbahnung von (sexuellen) Kontakten, was auch in der Bewerbung für Partys und Bars aufgegriffen wird. Es gibt dessen ungeachtet selbstverständlich viele andere Gründe auszugehen: Freunde oder seine „Ersatzfamilie“ wiedersehen, einfach Spaß haben, mal wieder tanzen gehen.

Sexuelle Übergriffe werden oft verharmlost – von Tätern und Opfern, insbesondere in besagten schwulen Szenen, die vielen ein zu Hause sind, ein „Safe Space“ im Angesicht der allgegenwärtigen gesellschaftlichen Homophobie und des Minderheitenstresses¹, denen schwule Männer in den Szenen zu entkommen suchen. Damit verbunden sind auch innere Verleugnungsprozesse, die bei schwulen Männern u.a. häufig dazu führen, dass sie ihr eigenes „Bauchgefühl“ verloren haben. Der gutmeinende Rat darauf zu hören, führt damit häufig ins Leere, weil sich viele Schwule von Vornherein eingeredet haben, dass ihr Bauchgefühl, genau wie ihre Sexualität, falsch ist.

Appelle sind oft gut gemeint. Ihre Wirkung verfehlt jedoch auf diese Weise. Unsere Bemühungen müssen darauf zielen, dass Jüngere früher lernen, dass ihre schwule Orientierung nichts Falsches ist, dass Emanzipationsbemühungen greifen und immer mehr Menschen sexuelle Vielfalt in unserer Gesellschaft akzeptieren. Um Wehrhaftigkeit zu entwickeln, müssen Selbstbewusstsein und Selbstsicherheit heranreifen, damit eigene Grenzen gespürt und wahrgenommen werden können.

Die Gefahr, dass es zu Grenzüberschreitungen kommt, ist real für schwule Männer besonders dann, wenn Alkohol oder andere Drogen konsumiert werden. Stopp-Signale werden dann nicht mehr wahrgenommen oder sogar ignoriert.

Was genau sind sexuelle Übergriffe?

Um was genau aber handelt es sich eigentlich, wenn wir über sexuelle Übergriffe sprechen? Mangelndes Wissen über diese Zusammenhänge ist ein weiterer Grund dafür, dass solche Vorfälle nicht gemeldet werden oder zur Anzeige kommen und die Opfer mit ihren

¹ Damit ist nach Meyer (2003) gemeint, dass vorherrschende und verinnerlichte heterosexistische gesellschaftliche Werte bei schwulen Männern chronischen Stress auslösen. Sie bewegen sich ständig in einer sozialen Umgebung, die von Stigmatisierung, Diskriminierung und Vorurteilen geprägt wird. Das erfordert ununterbrochen kognitive und verhaltensmäßige Anpassungsleistungen – spricht chronischen Stress. Quelle: Meyer, I. H. (2003). Prejudice, social stress, and mental health in lesbian, gay, and bisexual populations: Conceptual issues and research evidence. In: Psychological Bulletin. Nr. 129 (5). S. 674–697. <https://doi.org/10.1037/0033-2909.129.5.674> (29.06.20)

Problemen alleine bleiben.

Im Allgemeinen werden unter sexuellen Übergriffen bestimmte Handlungen verstanden, die gegen den Willen des Opfers stattgefunden haben. Dazu gehören unter anderem verbale Beleidigungen auf sexueller Grundlage; ungewolltes Befühlen des Körpers des Betroffenen (z.B. auf der Straße oder in einer Bar ‚betatscht‘ oder ‚begrabscht‘ werden); erzwungene sexuelle Handlungen, also sexuelle Nötigung; oder erzwungenes Eindringen in den Körper, was in der Regel als Vergewaltigung gewertet wird². Auch weitere sexuelle Handlungen sind davon betroffen. Etwa, wenn ein vorher gegebenes Einverständnis zu einer sexuellen Praktik zurückgenommen und ‚Stopp‘ gesagt wird. Wird die Handlung dann nicht abgebrochen, handelt es sich um einen sexuellen Übergriff.

Sexuelle Handlungen werden gemäß § 184 h Nr. 1 StGB beschrieben als „solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind“.

„Dies bedeutet im Klartext, dass alle Handlungen erfasst sind, durch welche das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung beeinträchtigt wird. Eine ‚sexuelle Handlung‘ ist stets eine Berührung der – primären und sekundären – Geschlechtsorgane, auch über der Kleidung.“²

Im Zuge der Reform des Sexualstrafrechts 2016 stand diese „Erheblichkeitsschwelle“ in der Kritik, denn sie verhinderte die Verfolgung vieler Sexualstraftaten wie „Arschangrapschen“ etc. Eine Strafverfolgung solcher Handlungen als „tätliche Beleidigung“ im Sinne von §185 StGB scheiterte oft schon im Ansatz. Durch die Einführung des § 184i StGB wurde eine Möglichkeit geschaffen, auch diese Sexualstraftaten strafrechtlich zu verfolgen.

Formen sexueller Übergriffe

MANEO beobachtet viele unterschiedliche Formen sexueller Übergriffe, denen schwule und bisexuelle ausgesetzt sind.

Wie erwähnt stehen sexuelle Übergriffe oft mit Drogen- und Alkoholkonsum in Verbindung. Alkohol und Drogen reduzieren nicht nur Wahrnehmung und Hemmung der Opfer, sondern Täter nutzen auch gezielt die Wehrlosigkeit von Opfern aus. Das ist für die Berliner Partyszenen, die ein Publikum aus der ganzen Welt anziehen, durchaus relevant. Es ist ein Umfeld, in dem Täter sehr leicht unerkant bleiben können.

Wie schmal der Grat zwischen einvernehmlichem Kontakt und sexueller Gewalt sein kann, zeigt folgendes Beispiel:

Ein Tourist aus Westdeutschland trifft im Cruisinggebiet im Großen Tiergarten ein bis zwei Männer. Er wird in eine Wohnung eingeladen. Diese Einladung nimmt er an. In der Wohnung kommt es dann zum einvernehmlichen Drogenkonsum. Die Erinnerung des Opfers verschwimmt dadurch. Es wurde jedoch zur Herausgabe seines PINs gezwungen. Die Täter hoben 2.000 €. von seinem Konto ab. Außerdem wurde er von den Tätern zu sexuellen Handlungen genötigt. Der betroffene schwule Mann hat sich im Anschluss gegen eine Anzeige bei der Polizei entschieden, weil er persönliche negative Konsequenzen fürchtet, da er willentlich Drogen konsumiert hat.

² https://www.anwalt.de/rechtstipps/sexueller-missbrauch-unter-ausnutzung-eines-beratungs-oder-betreuungsverhaeltnisses-174c-stgb_061352.html (26.03.21)

Wir können folgende Straftaten, mit denen wir uns schwerpunktmäßig beschäftigen, folgenden Strafparagrafen zuordnen:

- § 177 StGB erfasst die Deliktformen sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.
- § 178 StGB erfasst die Delikte sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge.
- § 184i StGB befasst sich mit tätlichen sexuellen Belästigungen. Eine Strafverfolgung muss von den Betroffenen beantragt werden.
- § 174c StGB schützt das Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnis in besonderer Weise vor sexuellen Übergriffen.

Gesetze sind nie in der Lage alle Lebensrealitäten und ihre Folgen abzubilden. Deswegen kann es vorkommen, dass individuelle Erlebnisse sich für den Einzelnen nicht im Gesetz widerspiegeln. Umso wichtiger ist es, sich bei unklaren Situationen professionelle Einschätzungen einzuholen, bspw. von Rechtsanwält(en)*innen. Auch Opferhilfeeinrichtungen wie MANEO können bei der Einordnung des Erlebten hilfreich sein.

Hier ein paar Formen und Phänomene aus unserer Beratungsarbeit:

Übergriffe mit „K.O.-Tropfen“

Besonders wichtig ist es, in Bars, Clubs und Cafés auf sein Getränk zu achten: Eine starke Belastung stellen sexuelle Übergriffe dar, bei denen sogenannte K.O.-Tropfen zum Einsatz gekommen sind. Betroffene berichten häufig von großen Erinnerungslücken. Oft sind sie über Stunden weggetreten.

Ein Fallbeispiel: Ein 45 Jahre alter schwuler Mann ist zu einem Kurzurlaub in einer Stadt in Polen. Abends geht er in einen Club, wo ihm an der Bar von einem Barkeeper ein Bier ausgegeben wird. Danach erlischt seine Erinnerung. Er erwacht erst gegen neun Uhr morgens wieder – auf dem Boden der Clubtoilette. Seine Kreditkarte fehlt. Er tritt daraufhin den Heimweg an. Später klagt er über diverse Beschwerden: Gleichgewichtsstörungen, Schlaflosigkeit, starker Harndrang, starke Halsschmerzen, ein ausgeprägter Herpes folgt. Zurück in Deutschland konsultiert er seinen Hausarzt, der Chlamydien und starke Irritationen im Anus feststellt.

Hier kommt der § 177 StGB zur Anwendung (zumindest im deutschen Rechtssystem), neben weiteren mutmaßlichen Delikten, die zusätzlich strafverfolgt werden können.

K.O.-Tropfen sind unter anderem dadurch so tückisch, weil Opfer plötzlich den Eindruck vermitteln, als seien sie betrunken. Sie schwanken und müssen beim Laufen gestützt werden. Es sind außerdem Fälle bekannt, in denen Opfer sich unter dem Einfluss von K.O.-Tropfen auf Sex mit Tätern „eingelassen“ oder sogar „mitgemacht“ haben. Einige berichten im Nachhinein, dass sie sexuelle Praktiken durchgeführt hätten, die eigentlich nicht ihren Interessen entsprächen.

Die Täter setzen ihre Opfer einem hohen Risiko aus. Die Substanzen können leicht überdosiert werden und sind dann potentiell tödlich. Das Gleiche gilt, wenn Betroffene vorher Alkohol konsumiert haben. Außerdem sind K.O.-Tropfen sehr schwer nachweisbar. Wenn der Verdacht besteht, dass K.O.-Tropfen zum Einsatz gekommen sind, sollte schnell gehandelt werden, denn die Substanzen – oft GHB oder GBL, die auch beliebte Partydrogen

sind („Liquid Ecstasy“) – sind meist nur zwölf bis maximal 24 Stunden im Urin nachweisbar. Bisher haben nicht alle Krankenhäuser die Laborkapazitäten, K.O.-Tropfen nachzuweisen.

Fallbeispiel: Ein US-amerikanischer Tourist vereinbart auf einer Dating-Webseite für Schwule ein Treffen mit einem Paar in deren Wohnung. Sie verabreden sich zum Sex. Als der Betroffene in der Wohnung ankam, wurde ihm ein Getränk angeboten. Er nahm an und trank dieses. Stunden später wachte er im Krankenhaus auf. Dort sagte man ihm, dass er bewusstlos auf einer Straße in Berlin-Schöneberg aufgefunden wurde. Er bemerkte auch, dass ihm alle Wertsachen, die er bei sich trug, und sein Handy entwendet wurden. Der Betroffene wollte keine Anzeige erstatten, weil er sich bei einer früheren Anzeige bei der deutschen Polizei unangemessen behandelt fühlte.

Wenn der Verdacht besteht, dass K.O.-Tropfen bei Betroffenen angewendet wurden, sollte in jedem Fall das Krankenhaus aufgesucht oder mindestens ein Arzt konsultiert werden. Zeug(en)*innen und Angehörige, die den Verdacht hegen, dass bei Betroffenen K.O.-Tropfen angewendet wurden, sollten umgehend einen Arzt oder ein Krankenhaus aufsuchen. Ebenso sollte besprochen werden, ob Anzeige zu erstatten ist.

Es gibt viele Situationen, in denen eine erhöhte Gefahr für sexuelle Übergriffe bestehen kann, besonders wenn Alkohol oder andere Drogen im Spiel sind.³Jeder sechste Mann (15,5%) berichtete im Rahmen einer Studie, schon einmal gegen seinen Willen zu sexuellen Berührungen (wie Küssen oder Streicheln) gebracht worden zu sein, weil er in der Situation zu betrunken war oder, um sich gegen die Übergriffe zu wehren. Jeder Neunte (11,3%) wurde unter Ausnutzung seiner Wehrlosigkeit zu Masturbation bzw. oralem Sex, weitere 9 Prozent wurden gegen ihren Willen zum Analverkehr gebracht.⁴

Übergriffe durch Androhung von Gewalt

In nicht wenigen Fällen werden Männer auch durch Androhung körperlicher Gewalt zu unfreiwilligen sexuellen Berührungen gezwungen, jeder achte Mann (12,6%) berichtete davon. 6,8 Prozent wurden aufgrund von körperlicher Gewalt gegen ihren Willen zu Masturbation gebracht, 7,1 Prozent zu oralem und 5,5 Prozent zu analem Verkehr. Andere Männer berichten davon, dass sie sich durch verbalen Druck genötigt sahen, sexuelle Handlungen vorzunehmen. Und auch in schwulen Beziehungen kommt es immer wieder zu sexuellen Übergriffen, meistens in Situationen, in denen das Opfer sich nicht wehren kann - weil es zum Beispiel zu viel Alkohol getrunken oder andere Drogen zu sich genommen hat. Aber auch der Einsatz bzw. die Androhung von physischer Gewalt sowie die verbale Druckausübung sind häufige Mittel zur Durchsetzung sexueller Interessen gegen den Willen des anderen.⁵

Ein Fallbeispiel aus der Praxis von MANEO verdeutlicht den Zusammenhang:

³ vgl. <http://www.schwule-gegen-gewalt-nrw.de/fileadmin/vielfalt-statt-gewalt/pdf/Sexuelle%20Gewalterfahrungen%20homosexueller%20M%E4nner.pdf> (25.03.20) Die Studie, auf die sich bezogen wird, ist mittlerweile 21 Jahre alt. Seitdem gibt es zwar neue Entwicklungen in der LSBT*-Forschung, die jedoch andere gesellschaftliche und rechtliche Themengebiete in den Fokus nimmt, wie die ‚Ehe für alle‘ oder die Rehabilitation der von der BRD verfolgten schwulen Männern. Eine vom Deutschen Jugendinstitut e.V. durchgeführte Studie „Coming Out – und dann...?!“ beschäftigt sich zwar nicht speziell mit sexuellen Übergriffen, bietet jedoch die Einsicht, dass sich wesentliche Stressoren für LSBT* über die letzten Jahre nicht signifikant geändert haben. Die Broschüre ist abrufbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2015/DJI_Broschuere_ComingOut.pdf (12.08.20)

⁴ ebd.

⁵ ebd.

Der Betroffene, ein 28 Jahre alter schwuler Mann, entdeckt in einem Berliner Club einen Typen, den er attraktiv findet. Das beruht auf Gegenseitigkeit. Beide ziehen sich in eine Kabine der Clubtoilette zurück und beginnen rumzumachen. Dann verliert der Betroffene die Lust und will den Akt unterbrechen. Der Täter nimmt eine zerbrochene Bierflasche vom Boden auf und hält sie dem Opfer an den Hals. Danach vergewaltigt er ihn.

Auch hier kommt im Bereich der Strafverfolgung der § 177 Abs.8 StGB in Betracht. Der Täter verwendet „bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug“.

Sexuelle Übergriffe auf der Straße

MANEO registriert jedes Jahr sexuelle Übergriffe, die sich häufig im Schöneberger ‚Regenbogenkiez‘ ereignen, die aber als solche nicht unbedingt erkannt und zur Anzeige gebracht werden. Gemeint sind sexuelle Nötigungen von Tätern, die Eigentumsdelikte verüben, also Raub und Diebstahl begehen. Betroffene werden ungebeten im Schritt oder am Po berührt und so abgelenkt, damit sie nicht merken, dass ihnen Geld, Handy und andere Wertsachen entwendet werden. Auch wenn es bei diesen Handlungen darum geht, Eigentumsdelikte anzubahnen, überschreiten Täter eine Grenze: Sie führen gegen den Willen ihrer Opfer sexuelle Handlungen aus. Damit sexualisieren sie ihre Opfer. Sie gehen von der Annahme aus, dass jeder schwule Mann gerne und jederzeit überall am Körper von irgendwelchen Leuten berührt werden will.

So wie in diesem Fall, den MANEO dokumentiert hat:

Ein 30 Jahre alter schwuler Mann, der sich als Tourist in Berlin aufhält, wird nach einem Barbesuch von drei Männern in der Fuggerstraße sexuell belästigt. Der Betroffene wehrt die Anmachversuche entschieden ab. Als er am nächsten Tag einen Kaffee bezahlen will, bemerkt er den Verlust des Bargeldes aus seiner Geldbörse. Von seinem Ex-Freund erfährt er, dass ihm das kurz zuvor am selben Ort ebenfalls passiert ist.

Neben dem vollendeten Eigentumsdelikt sollte bei solchen Taten auch regelmäßig eine Strafverfolgung nach § 184i StGB geprüft werden, denn der Betroffene wurde hinsichtlich Absatz 1 „in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt“. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob bezüglich § 184i Abs. 2 Satz 2 ein besonders schwerer Fall vorliegt, da „die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen“ worden ist. Zu beachten ist hier: Die Strafverfolgung findet regelmäßig nur auf Antrag statt.

Sexuelle Übergriffe unter Ausnutzung von Gelegenheiten

Wer hat nicht schon einmal bei Freund*innen übernachtet? Nach dem Besuch einer Bar war es spät geworden und man hat, statt den langen Weg mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nach Hause anzutreten – an die Stadtaußengrenze oder in eine Kleinstadt in Brandenburg –, das Angebot eines Gastgebers wahrgenommen, bei ihm zu übernachten. Durch den Alkohol betrunken und müde geworden war man dankbar für die Offerte. Und weil ein weiterer Freund oder eine Freundin mit übernachten durfte, schien alles in Ordnung. Doch dann folgten mitten in der Nacht aufdringliche Annäherungen des Gastgebers. Die ersten Annäherungsversuche können vielleicht noch abgewehrt werden. Aber: Wie reagieren, wenn man mitten in der Nacht noch immer betrunken ist und mit dem Gastgeber keinen Streit und Stress, keine Szene riskieren will?

Die Rechtsprechung hat eine eindeutige Antwort: „Die Norm schützt das Rechtsgut der

sexuellen Selbstbestimmung bei allen Personen strafrechtlich umfassend gegen jede sexuelle Handlung, die gegen den Willen einer Person erfolgt. Hält sich der Sexualpartner bewusst nicht an vom Rechtsgutsinhaber gesetzte Grenzen in Bezug auf Zeitpunkt, Art und Form der sexuellen Handlung, unterfällt dies grundsätzlich § 177 Abs.1 StGB.⁶

Ein Fallbeispiel: Bei einem Aufenthalt in New York während einer USA-Reise übernachtet der Betroffene zusammen mit einer Freundin bei einem Bekannten seiner Begleiterin. Nach einer feuchtfröhlichen Nacht legt er sich in seinem Zimmer schlafen: „In der Nacht wachte ich auf, als ich bemerkte, dass ich im Bett nicht alleine schlief, sondern neben mir auch unser Gastgeber, der sich an mir zu schaffen machte. Ich wollte das nicht. Ich schaffte es immer wieder ihn wegzuschubsen. Dann war Ruhe und ich schlief wieder ein, jedoch um später wieder aufzuwachen und festzustellen, dass er schon wieder an mir dran war, diesmal weiter als ich wollte. Ich wollte schlafen und keinen Stress, so kurz vor unserem morgendlichen Abflug. Ich ließ ihn machen, weil es auch schon vorbei war. Dann schlief ich wieder ein.“

Der Betroffene ist nicht in der Lage über sein Erlebnis zu sprechen: „Ich habe über dieses Erlebnis nie gesprochen. Ich habe mir gesagt, dass es meine eigene Schuld war. So etwas passiert eben, wenn man nicht aufpasst. Ich hätte ja... – hier gibt es viele Antwortmöglichkeiten. Und, wie kann es sein, dass das mir als erwachsenem schwulen Mann passiert? Außerdem, ich will kein Opfer sein.“⁷

Sexuelle Übergriffe beim online-Dating

Auch beim alltäglichen Online-Dating kann es zu sexuellen Übergriffen kommen, etwa wenn beim Oralverkehr einem Betroffenen der Kopf festgehalten wird und der Täter in den Mund ejakuliert, obwohl es zuvor klare anderslautende Absprachen gegeben hat.

Auch bei einem Date sind die Grenzen der Sexualpartner zu respektieren. Hilfreiche Regeln können BDSM-Praktiken entnommen werden. Im Vorhinein werden Praktiken verhandelt und sogenannte ‚Codewörter‘ ausgemacht, die dem dominanten Partner signalisieren, eine Handlung sofort zu unterlassen.

Besonders gefährlich können online-Dates für Minderjährige, die sich als über 18 ausgeben, werden. Der ältere Part trägt hier eine besondere Verantwortung.

Ein Fallbeispiel: Ein 17-jähriger schwuler Jugendlicher ist allein aus Polen nach Berlin abgehauen. Um das Geld für ein Hostel oder Hotel zu sparen, legt er sich ein „Grindr“-Profil zu. Hier datet er mit einem etwa 30 bis 35 Jahre alten Mann, auch um bei ihm zu übernachten. Es kommt zu sexuellen Handlungen. Nach einer Weile gibt der Ältere dem Jüngeren zu verstehen, dass er Analverkehr haben möchte. Der Junge möchte dies aber nicht und signalisiert ihm das auch. Der Täter lässt trotzdem nicht von ihm ab. Einen ersten Versuch, in ihn einzudringen, kann der Jugendliche noch mit der Hand abwehren. Der Täter redet immer wieder auf ihn ein, dass er sich entspannen soll und dringt dann in ihn dann. Er benutzte dabei kein Kondom.

Hier wären Straftatbestände nach § 177 StGB erfüllt. Klärungsbedürftig ist, ob ein besonders schwerer Fall im Sinne von Abs. 6 Nr. 1 vorliegt, weil „der Täter mit dem Opfer den Beischlaf

⁶ Kammergericht Berlin, Urteil vom 13.08.2020, 4 Ss 58/20, 161 Ss 48/20, juris, Rn 22aa

⁷ http://www.maneo.de/fileadmin/user_upload/dateien/WIEH_9.pdf S. 24f (31.03.21)

vollzieht [...] oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt [...], die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung)“.

Sexuelle Übergriffe liegen vor, wenn sexuelle Handlungen gegen den Willen des Opfers stattfinden – auch, wenn zum Beispiel entgegen vorheriger Absprache das Kondom während des Geschlechtsverkehrs abgezogen wird, das sogenannte „Stealthing“.

In solchen Fällen haben die Opfer die Justiz auf ihrer Seite, denn das von § 177 StGB geschützte Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung beinhaltet die Freiheit der Person, über Zeitpunkt, Art, Form und Partner sexueller Betätigung nach eigenem Belieben zu entscheiden. Dementsprechend kann eine Person nicht nur darüber entscheiden, ob überhaupt Geschlechtsverkehr stattfinden soll, sondern auch darüber, unter welchen Voraussetzungen sie mit einer sexuellen Handlung einverstanden sind.⁸

Unerwünschtes Zeigen pornographischer Bilder

Mitunter wird das unerwünschte Zeigen pornografischer Bilder und Materialien als sexueller Übergriff gewertet. Konkret: Wenn zum Beispiel ohne Aufforderung ‚Schwanzbilder‘ über WhatsApp an Kollegen verschickt werden – solche Grenzverletzungen werden mittlerweile im Berufsleben als sexuelle Übergriffe ohne Körperkontakt gewertet und entsprechend sanktioniert. Den Tätern droht eine Abmahnung oder Kündigung.

Sexueller Missbrauch im ärztlich-therapeutischen Verhältnis

Einen besonderen Fall stellt sexueller Missbrauch im ärztlich-therapeutischen Verhältnis dar – denn hier handelt es sich um ein besonderes Vertrauensverhältnis, von dem im Fall einer solchen Grenzüberschreitung eigentlich keine Rede mehr sein kann. Paragraph 7 der Muster-Berufsordnung ist hier unmissverständlich „Jede medizinische Behandlung hat unter Wahrung der Menschenwürde und unter Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte der Patientinnen und Patienten, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, zu erfolgen.“

Überführten Täter*innen drohen 3 Monate bis 5 Jahre Haft, wenn sie sexuelle Handlungen an einer Person vorgenommen haben, die ihnen wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit, einer Behinderung (einschließlich Suchtkrankheit) oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist – und sie das Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis dazu ausgenutzt haben.

Gerade im medizinischen Bereich kann es zu unklaren Situationen kommen – und zu Übergriffen, die mitunter schwer zu belegen sind.

Was aber können Menschen tun, wenn sie sich unsicher sind, ob Untersuchungen zum Beispiel im Genitalbereich wirklich notwendig waren oder lediglich der Befriedigung sexueller Interessen des Behandelnden dienen? Und wie können sich Opfer gegen Grenzüberschreitungen im ärztlich-therapeutischen Verhältnis wehren?

Kommt es zu einer solchen Situation, gibt es die Möglichkeit, sich bspw. an den Ethikverein e.V. zu wenden, der kostenlos, unabhängig und vertraulich Beratung anbietet. Aus Sicht des Ethikvereins ist es gerade bei Unklarheiten sehr wichtig, das offene Gespräch zwischen den

⁸ vgl. Kammergericht Berlin, Urteil vom 13.08.2020, 4 Ss 58/20, 161 Ss 48/20, juris, Rn 22aa

Beteiligten zu suchen. Missverständnisse kommen vor. Besonders dann ist es wichtig, direkt nochmal nachzufragen. Das braucht bisweilen Courage auf Seiten der Patient*innen.

Aber auch das Gegenüber muss offen und bereit dazu sein, das eigene Handeln zu erklären, ohne sich gleich in der „Berufsehre“ oder persönlich angegriffen zu fühlen. Der Ethikrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass vor Beginn einer Therapie eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Patienten besteht und rät dringend, diese so umfangreich wie möglich und wie nötig zu machen.⁹

Was tun, wenn es passiert ist?

Generell sollten schwule Männer, die Opfer eines sexuellen Übergriffs geworden sind, möglichst schnell handeln: Also Anzeige erstatten, einen Arzt ihres Vertrauens aufsuchen und alle Verletzungen sorgsam dokumentieren lassen. Umso früher Opfer Anzeige erstatten, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, Zeugen zu finden oder Beweise wie eventuelle Videoaufnahmen zu sichern.

Falls der Täter in der eigenen Wohnung war, ist es wichtig die Polizei deutlich darauf hinzuweisen. Auch hier können wertvolle Spuren und Beweise gesammelt werden.

Wenn Betroffene noch keine Anzeige erstatten wollen, können sie trotzdem Beweise sichern – und sich danach weitere Schritte in Ruhe überlegen und sich dazu beraten lassen. Körperliche Verletzungen können im Krankenhaus, vom Hausarzt oder auch der Gewaltschutzambulanz der Charité dokumentiert werden.

Charité – Universitätsmedizin Berlin Gewaltschutzambulanz
Außenstelle Turmstraße 21 / Haus N
10559 Berlin
Terminvergabe unter: Tel. (030) 450 570 270 Fax. (030) 450 7 570 270
E-Mail: gewaltschutz-ambulanz@charite.de

Betroffene sollten das umgehend nach der Tat tun. Außerdem können Opfer ein Gedächtnisprotokoll¹⁰ anfertigen. Diese Beweise können eine große Hilfe sein, wenn später eine Anzeige erstattet werden soll.

Wenn der Verdacht besteht, dass K.O.-Tropfen eingesetzt wurden, sollte sofort ein Krankenhaus aufgesucht werden. Viele der Substanzen, die Opfern verabreicht werden, lassen sich nur kurze Zeit nachweisen. In der Regel werden Blut und Urinproben genommen und in Labors untersucht.

Manchen Betroffenen fällt es schwer, über einen sexuellen Übergriff zu sprechen, beispielsweise im Krankenhaus oder mit einem Arzt/einer Ärztin. Dann ist Ruhe wichtig und die Überlegung, ob das vielleicht mit einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt besser geht. Und vor allem: Es besteht kein Anlass, sich zu schämen!

Generell gilt: Sexuelle Übergriffe sollten weder bagatellisiert noch erduldet werden. Niemand

⁹ Weitere Informationen dazu im MANEO+ Newsletter #33, S. 12ff.

http://www.maneo.de/fileadmin/user_upload/dateien/pressemeldungen/2019/ManeoNewsletter_33_NovDez2019.pdf (26.03.21)

¹⁰ Weitere Informationen darüber, wie ein Gedächtnisprotokoll geschrieben wird, finden sich im MANEO+ Newsletter #33, S. 9f.

http://www.maneo.de/fileadmin/user_upload/dateien/pressemeldungen/2019/ManeoNewsletter_33_NovDez2019.pdf (26.03.21)

darf gegen den eigenen Willen körperlich betastet und gegrabscht, also sexuell belästigt werden. Das ‚Angrabschen‘ mit anschließendem Raub oder Diebstahl ist ebenso ein sexueller Übergriff, der abgewehrt und bei der Polizei als solcher angezeigt werden sollte.

An dieser Stelle muss dennoch darauf hingewiesen werden, dass Männer als Opfer sexueller Gewalt noch immer etwas Ungewöhnliches für die Berliner Strafverfolgungsbehörden darstellen. Darüber hinaus gibt es bei den 17.000 Polizist(en)*innen in Berlin einen hohen Männeranteil. Es kann daher schon mal vorkommen, dass sich schwule und männlich bisexuelle Jugendliche und Männer als Opfer sexueller Gewalt nicht ernst genommen fühlen – auch aus diesem Grund scheuen vermutlich viele Betroffene eine Anzeige bei der Polizei. Diese Vorbehalte sind zum Teil verständlich.

Andererseits kann vorausgesetzt werden, dass Beamt(en)*innen in den jeweils zuständigen Abteilungen im LKA mittlerweile sensibilisiert sind, ebenso bei der Staatsanwaltschaft. MANEO bemüht sich stark um eine entsprechende Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden. So verfügt die Staatsanwaltschaft Berlin als europaweit erste Strafverfolgungsbehörde seit 2012 über eine Sonderzuständigkeit für die spezialisierte, konzentrierte und opferorientierte Verfolgung homophober und trans*phober Hasskriminalität. Zugleich fungieren die Abteilungsleiterin, Frau Oberstaatsanwältin Karl, und Herr Staatsanwalt Oswald, als Ansprechpersonen für LSBTI. Die Staatsanwaltschaft Berlin folgt damit dem Vorbild der Berliner Polizei, die hierfür bereits vor mehr als 20 Jahren eine eigenständige Stelle eingerichtet hatte.

Generell ist es wichtig, sich im Fall eines Übergriffs Unterstützung zu suchen. Freunde und Vertrauenspersonen sind dabei eine wichtige Anlaufstelle.

Betroffene können jederzeit mit MANEO Kontakt aufnehmen. Mittlerweile verfügen wir über bald 30 Jahre Erfahrung in der Beratung und Begleitung von schwulen und bisexuellen Männern, die Opfer von Gewalt geworden sind. Dazu zählen ebenso Betroffene von sexuellen Übergriffen.

Was tun als Zeuge oder Zeugin eines sexuellen Übergriffs?

Als Zeug(e)*in sollte man nicht wegsehen, sondern betroffenen Personen aktiv Hilfe anbieten, ihnen beispielsweise zurufen, dass man die Polizei verständigt. Es ist eine deutliche Reaktion erforderlich – ohne sich selbst in Gefahr zu bringen. Auch wenn mehrere Personen dieselbe Szene beobachten, gibt es keine Garantie, dass jemand einspringt. Das Gegenteil ist oft der Fall. Es ist daher ratsam, umstehende Personen direkt anzusprechen und so zu aktivieren.

Es ist auch wichtig, sich das Aussehen des Täters zu merken und auch mögliche besondere Merkmale wie Tattoos zu achten. Als Zeug(e)*in sollte man umgehend ein Gedächtnisprotokoll anfertigen, damit Einzelheiten später nicht verloren gehen.

Und: Es ist wichtig, die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass es MANEO gibt.

Was kann MANEO tun?

Wir wissen aus unserer langjährigen Arbeitspraxis, dass es Betroffenen oft schwerfällt, Gesprächspartner zu finden, dem sie sich anvertrauen können, um über Erlebnisse und Erfahrungen zu sprechen. Wir bieten uns daher als Gesprächspartner an.

MANEO bietet Beratung und Unterstützung für schwule und bisexuelle Männer seit fast 30 Jahren an. Wir nehmen Bedenken, Ängste und Sorgen von Betroffenen ernst. Wir nehmen uns Zeit. Wir arbeiten vertraulich. Auf Wunsch stellen wir Kontakt zu weiteren unterstützenden Stellen her (z.B. zu Ärzt(en)*innen, Psycholog(en)*innen, Rechtsanwält(en)*innen, usw.) und beraten über Möglichkeiten der Anzeigenerstattung. Wir unterstützen Betroffene darin, Selbstsicherheit und das Vertrauen in ihre eigenen Entscheidungen zu stärken. Entscheidungen fällt dabei stets der Betroffene.

Außerdem wissen wir, dass Zeug(en)*innen, Helfer*innen und Partner ebenfalls unter großen Belastungen leiden können. Deshalb bietet MANEO auch ihnen Beratung und Unterstützung an.

MANEO empfiehlt:

- Erkenne Deine Grenzen und vertrete diese selbstbewusst! Weise unerwünschte Anmache selbstbewusst zurück und benenne sie als solche!
- Wenn Dir eine Situation unangenehm ist oder Dein Gefühl Dir sagt, dass etwas an einer Situation ‚schräg‘ ist, vertraue darauf und entziehe Dich möglichst schnell!
- Auch bei Sexdates ist es wichtig, Grenzen zu setzen und dem Gegenüber zu verdeutlichen, was geht und was nicht geht. Wenn sich Dein Sexpartner nicht daranhält, dann ‚Auf Wiedersehen!‘ Es gibt viele Möglichkeiten.
- Mit Alkohol und Drogen sollte bedacht umgegangen werden. Wenn Du betrunken oder zugehörnt bist, bist Du ein leichtes Opfer.
- Sei vorsichtig bei hektischer Anmache in Bars, Clubs oder auf der Straße! Oft werden hier ‚Gelegenheiten‘ ausgenutzt, um Dich zu berauben.
- Selbstsicheres Auftreten kann Dich schützen. MANEO kann Dich unterstützen und Hinweise geben, wo und wie man das Lernen kann.



MANEO+ Psychosoziale Opferberatung

Terminvereinbarung:

Tel: 030-2163336 (tägl. 17-19 Uhr)

Mail: [opferhilfe \[at\] maneo.de](mailto:opferhilfe@maneo.de)

Web: www.maneo.de

FALL online melden:

➔ www.maneo.de/report

aus: MANEO-Kurzgeschichten „Was ich erlebt habe“
(veröffentlicht im MANEO-Newsletter 2017)

Ein „Nein“ ist ein „Nein“

von Florian, 28 Jahre

Meine beste Freundin und ich reisten in die USA. Sie hatte mich überreden müssen, weil mir die Entscheidung nicht leicht gefallen war. Zwei Jahre zuvor hatte ich nach einem durchlebten Horrorflug über England Flugangst entwickelt. Die Perspektive auf die zurückzulegenden Flugstrecken war gespenstisch: Über den Teich nach New York, dann nach Denver, San Francisco, Los Angeles, Fort Lauderdale, noch einmal nach Denver, dann Toronto und zum Abschluss noch einmal New York, bevor es wieder über den Atlantik zurück nach Frankfurt ging. Doch meine Freundin war toll, weil sie mit meiner Angst umgehen konnte. Ich nahm Beruhigungstabellen mit, doch diese musste ich nicht ein einziges Mal einsetzen. Während ich anfangs zitternd in meinem Sitz saß, erzählte sie mir ununterbrochen von völlig blödsinnigen großäugigen Kaulquappen und zwölfarmigen Tintenfische, die mich dann eher wahnsinnig machten als die Flugzeit selbst.

Während unserer Tour besuchten wir viele Freunde meiner besten Freundin. Sie hatte ein Jahr in den USA gelebt und kannte deshalb unzählige Leute. Gemeinsam traten wir als beste Freunde auf, doch für manche schien zwischen uns mehr zu sein. Die Situation war für mich nicht unangenehm, weil es mir als Siebenundzwanzigjährigen noch immer schwer fiel, offen schwul aufzutreten. Meine beste Freundin wusste Bescheid und bot mir Schutz – etwas mehr, als mir angenehm war. Denn während der Reise bemerkte ich, dass sie sich von mir doch mehr gewünscht hatte. Ich hielt mich deshalb zurück, um die Stimmung zwischen uns nicht zu trüben.

Es gab einige Momente und Situationen, die mir unvergesslich geblieben sind. Nach einem Skitag in den Rocky Mountains besuchten wir eine Familie in ihrem großen Haus in den Bergen. Die Mutter der heranwachsenden Kinder war eine Deutsche, die mittlerweile von ihrem Mann getrennt lebte. Ich bemerkte, wie mich der achtzehnjährige Sohn die ganze Zeit anmachte und mit mir flirtete, während ich nicht in der Lage war, darauf einzugehen. In San Francisco besuchten wir weitere Freunde, die sie kannte, unter anderem ein schwules Paar, bei dem wir übernachteten. Aber auch hier ergab sich keine Gelegenheit, gemeinsam in eine Bar zu gehen oder etwas vom Nachtleben zu entdecken.

Auf unserem letzten Stopp in New York wohnten wir in Greenwich Village. Hier kannte sie ein älteres Freundespaar, einen älteren Mann und seine beste Freundin. Beide wohnten im selben Stock – ihre Appartements lagen sich gegenüber. An unserem letzten Abend ging es in eine Musikbar, in der ein Mann am Klavier spielte und in die Runde der anwesenden Gäste fragte, ob jemand Lust hatte zu singen. Wie uns unsere Gastgeber erzählten, wurde die Bar von jungen Nachwuchskünstlern vom Broadway besucht, die gerne nach dem Mikrophon griffe. Und so war es auch. Den ganzen Abend traten sie auf, sangen und tanzten schließlich auf dem Tresen. Sie verwandelten die Bar in eine Broadwaybühne. Es war eine berausende Stimmung, etwas, was ich in dieser Art noch nie erlebt hatte und was mich begeisterte. Am späten Abend war ich betrunken und glücklich.

Wir gingen nach Hause. Zuhause wurde noch ein Whisky gereicht, den ich nicht mehr runter bekam. Ich ging ins Bett. Meine Freundin schlief nebenan. In der Nacht wachte ich auf, als ich bemerkte, dass ich im Bett nicht alleine schlief, sondern neben mir auch unser Gastgeber, der sich an mir zu schaffen machte. Ich wollte das nicht. Ich schaffte es immer wieder ihn wegzuschubsen. Dann war Ruhe und ich schlief wieder ein, jedoch um später wieder aufzuwachen und festzustellen, dass er schon wieder an mir dran war, diesmal weiter

als ich wollte. Ich wollte schlafen und keinen Stress, so kurz vor unserem morgendlichen Abflug. Ich ließ ihn machen, weil es auch schon vorbei war. Dann schlief ich wieder ein.

Am nächsten Morgen blockierte ich das Bad länger als sonst. Ich konnte nicht frühstücken, unseren Gastgeber nicht ansehen, brachte nur wenige Sätze hervor, mit der Entschuldigung, dass ich Kopfschmerzen vom vielen Alkohol hätte, was auch wirklich zutraf. Wir fuhren zum Flughafen. Ich nahm zwei, drei Aspirin und schlief die ganze Flugreise bis nach Frankfurt.

Ich habe über dieses Erlebnis nie gesprochen. Ich habe mir gesagt, dass es meine eigene Schuld war. So etwas passiert eben, wenn man nicht aufpasst. Ich hätte ja... – hier gibt es viele Antwortmöglichkeiten. Und, wie kann es sein, dass das mir als erwachsenem schwulen Mann passiert? Außerdem, ich will kein Opfer sein. Doch langsam dämmert es mir, dass es eine handelnde Person gegeben hat, die die Situation ausgenutzt, Grenzen verschoben und verletzt, mein „Nein“ nicht akzeptiert hat.